

20.12.01

Antrag

des Landes Niedersachsen

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchG-NeuregG)

Punkt 17 der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Die Ausschüsse des Bundesrates haben die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus verschiedenen Gründen empfohlen (siehe Drs. 1004/1/01).
Der Bundesrat ruft den Vermittlungsausschuss aus den Gründen gemäß der Ziffern 3, 6, 10 und 13 der Drs. 1004/1/01 an.
2. Ferner ruft der Bundesrat den Vermittlungsausschuss mit dem folgenden Ziel an:

Artikel 1 § 5 ist wie folgt zu ändern:

1. Absatz 3 wird gestrichen.
2. Absatz 4 wird zum neuen Absatz 3 und wie folgt gefasst:

"Die Landwirtschaft hat neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und § 17 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:

Bei der landwirtschaftlichen Nutzung muss die Bewirtschaftung standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Ertragsfähigkeit der Flächen gewährleistet werden. Dabei sind vermeidbare Beeinträchtigungen von vorhandenen Biotopen zu unterlassen und insbesondere die zur Vernetzung von

Ausgeliefert am 20. DEZ. 2001

Biotopen erforderlichen Landschaftselemente zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren. Schädliche Umweltauswirkungen der Tierhaltung sind zu vermeiden, Stoffeinträge und Erosion sollen minimiert werden. Auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen."

3. Absatz 5 wird zum neuen Absatz 4 und wie folgt gefasst:

"Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften."

4. Absatz 6 wird zum neuen Absatz 5 und wie folgt gefasst:

"Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Bei Fischzuchten und Teichwirtschaften der Binnenfischerei sind Beeinträchtigungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten auf das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß zu beschränken."

Begründung zu Ziffer 2:

Der Bundestag hat die vom Bundesrat am 13.7.2001 formulierten Bedenken gegen § 5 Abs. 3 bis 5 des Regierungsentwurfs im Wesentlichen zurückgewiesen. Der vom Bundesrat formulierte Einwand, dass diese Regelung im BNatSchG nicht in eine unnötig weit gehende Konkurrenz zum landwirtschaftlichen Fachrecht treten und damit für den Vollzug der Länder unlösbare Probleme aufwerfen darf, trifft weiterhin zu.

Der von Bundestag und Bundesregierung verfolgte Grundgedanke, einen gewissen Mindeststandard für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung aus Sicht des Naturschutzes zu formulieren, ist vom Bundesrat am 13.7.2001 nur in Gestalt sehr allgemeiner Regelungen akzeptiert worden. Der vorstehende Text enthält zu Punkten, die für die Schutzziele des Naturschutzgesetzes besonders bedeutsam sind - z.B. den Umgang mit Biotopen oder wertvollem Grünland - Regelungen, die über den Text der Bundesrats-Entschließung vom 13.7.2001 hinausgehen. Gleichzeitig konzentriert sich der vorstehende Antrag auf die Gesichtspunkte, die für das Verhältnis zwischen dem Naturschutz und der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft wichtig sind. Er spart demgemäß Regelungen z.B. über das Verhältnis von

Tierbestand und Pflanzenbaufläche sowie über generell zu führende Schlagkarteien aus, die weiterhin dem landwirtschaftlichen Fachrecht vorbehalten bleiben sollten.